



Beschlussvorlage Nr. B-138/2021

Einreicher:
Dezernat 5/Amt 52

Gegenstand:

Außerkraftsetzung der „Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für das Wohnheim im Sportforum, Reichenhainer Straße 154“ und damit Aufhebung des Beschlusses B-390/2003

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Schul- und Sportausschuss	07.07.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	21.07.2021	öffentlich			

Miko Runkel

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:		[] ja	[X] nein
[] Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt			
[] Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)		[]	[]
[] Maßnahmenummer		[]	[]
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme			EUR
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen			EUR
Finanzbedarf ist		[] gesichert	[] nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite			

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlusnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern
B-390/2003			x	

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:
Außerkraftsetzung der „Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für das Wohnheim im Sportforum,
Reichenhainer Straße 154“ und damit Aufhebung des Beschlusses B-390/2003.

Begründung:

Bis zum Jahr 2015 war im Objekt des heutigen Sportinternates das „Haus des Sports“ verortet. Neben dem Sportamt hatte sowohl der Stadtsportbund Chemnitz e. V. als auch Geschäftsstellen zahlreicher Sportvereine und Sportfachverbände ihren Sitz. Darüber hinaus erfolgte eine feste Vermietung von Zimmern für OSP-Sportler.

Diese Vermietung erfolgte auf der Grundlage der

**„Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für das Wohnheim im Sportforum,
Reichenhainer Straße 154“,**

welche vom Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 17. Dezember 2003 mit Beschluss-Nr. B-390/2003 beschlossen wurde.

Von 2016 - 2018 erfolgte die Sanierung des Gebäudes zum Internat für Sportschüler, was bis zu diesem Zeitpunkt im daneben befindlichen sanierungsbedürftigen Objekt untergebracht war.

Mit Einzug des Sportinternats fand keine freie Vermietung von Zimmern an OSP-Sportler mehr statt. Somit hat sich der Geltungsbereich der o. g. Entgeltordnung aufgelöst, so diese formal außer Kraft gesetzt werden muss.

Die Beschlussfassung der Entgeltordnung fiel gemäß § 28 SächsGemO in die alleinige Entscheidungszuständigkeit des Stadtrates.

Dies trifft demzufolge auch für deren Außerkraftsetzung zu, was mit diesem Beschluss erfolgt.